

301/AB XXI.GP

zur Zahl 288 /J - NR/2000

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Martin Graf, Dipl. Ing. Maximilian Hofmann und Dr. Harald Ofner haben an den Bundesminister für Justiz eine schriftliche Anfrage betreffend „doppelte Kostenverrechnung bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Gerichtsgebühren für Firmenbuchsachen sind in der Tarifpost 10 Gerichtsgebührengesetz (GGG) geregelt. Durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 114, hat das für diesen Bereich vorgesehene Gebührensystem aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen eine prinzipielle Änderung dahin erfahren, dass nunmehr grundsätzlich drei verschiedene Gebührenarten nämlich die Eingabengebühr, die Eintragungsgebühr und die Veröffentlichungsgebühr (- Bekanntmachungsgebühr) - vorgesehen sind und im Segment der Eintragungsgebühr ein und derselbe gesellschaftsrechtliche Vorgang mehrere gebührenauslösende Einzeltatbestände verwirklichen kann. Insofern kann davon gesprochen werden, dass für die Eintragsgebühren das „Kumulationsprinzip“ gilt. Zur Beantwortung der Frage, welche Eintragungsgebühr ein solcher Vorgang hervorruft, ist dieser also zunächst nach gesellschafts- und firmenbuchrechtlichen Kriterien zu analysieren und auf die Erfüllung - meist einer Mehrzahl - von Einzeltatbeständen der Tarifpost 10 I lt. b und c GGG (in denen die Eintragungsgebühren geregelt sind) zu untersuchen.

Daher hat auch die Beantwortung der hier gestellten Frage zunächst beim Gesellschafts- bzw. Umwandlungsrecht sowie beim Firmenbuchrecht anzusetzen. Das

Umwandlungsgesetz, BGBl. Nr. 304/1996, sieht zwei unterschiedliche Umwandlungsfälle vor. Bei der Umwandlung durch Übertragung des Unternehmens auf den Hauptgesellschafter gemäß § 2 UmwG kommt es im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zur Übertragung des Unternehmens auf den Hauptgesellschafter, der mindestens 90 % des Grund- oder Stammkapitals der umandelnden Kapitalgesellschaft halten muss. Aktiva und Passiva der Kapitalgesellschaft gehen auf den Hauptgesellschafter über (§ 2 Abs. 2 Z 1 UmwG); die Kapitalgesellschaft erlischt, ohne dass es einer besonderen Löschung bedarf (§ 2 Abs. 2 Z 2 UmwG). In diesem Fall kommt es in aller Regel nicht zum Entstehen eines neuen Firmenbuchsubjekts, weil der übernehmende Hauptgesellschafter - etwa als Kapitalgesellschaft, Personenhandelsgesellschaft oder eingetragene Erwerbsgesellschaft - schon im Firmenbuch eingetragen ist. Es handelt sich in diesen Fällen also um eine Umwandlung, bei der ein im Firmenbuch eingetragener Rechtsträger erlischt, ohne dass ein neuer entsteht.

Davon zu unterscheiden sind die Fälle der Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder eingetragenen Erwerbsgesellschaft nach § 5 UmwG. Nach dieser Bestimmung kann die Gesellschafterversammlung einer Kapitalgesellschaft die Errichtung einer Personenhandelsgesellschaft oder einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft und zugleich die Übertragung des Vermögens der Kapitalgesellschaft auf diese neu zu errichtende Gesellschaft beschließen. Hier kommt es also im Zuge der Umwandlung zur Schaffung eines neuen Firmenbuchsubjekts, auf das das Vermögen der sich umwandlenden Kapitalgesellschaft übergeht. Die (neue) Personengesellschaft entsteht nach § 5 Abs. 5 UmwG mit der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses im Firmenbuch.

In einem speziellen Fall kann allerdings auch bei der Umwandlung nach § 2 UmwG ein neues Firmenbuchsubjekt entstehen, nämlich wenn der „übernehmende“ Hauptgesellschafter der Kapitalgesellschaft eine natürliche Person ist, die noch nicht als Einzelkaufmann im Firmenbuch eingetragen ist, jedoch durch die Übernahme des Unternehmens der Kapitalgesellschaft nunmehr Kaufmannseigenschaft erlangt.

Zu beachten ist nun, dass in all diesen Fällen die Tatsache der Umwandlung gemäß § 3 Z 15 Firmenbuchgesetz sowohl bei der durch die Umwandlung erlöschenden Kapitalgesellschaft als auch beim Übernehmer des Unternehmens in das Firmenbuch eingetragen wird.

Die Tarifpost 10 I lit. b GGG sieht in ihrer Z 9 einen eigenen Eintragungsgebühren - tatbestand für die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft gemäß Umwandlungsgesetz vor; die dafür anfallende Eintragungsgebühr beträgt 3.500,-. Da - wie erwähnt - das Faktum der Umwandlung zweimal im Firmenbuch eingetragen wird, fällt nach dem schon angesprochenen Kumulationsprinzip auch dieser Gebührenbetrag zweimal an. In den Umwandlungsfällen ohne Schaffung eines neuen Rechtsträgers wird es - mit Ausnahme des speziellen Falls einer Neueintragung des übernehmenden Hauptgesellschafters (siehe dazu den vorletzten Absatz) - im Bereich der Eintragsgebühren mit dieser Gebührenposition sein Bewenden haben; hinzu kommen freilich die Eingabengebühr nach Tarifpost 10 I lit. a GGG und die Veröffentlichungsgebühr nach Anmerkung 6 zur Tarifpost 10 GGG.

Anders verhält es sich hingegen bei den Umwandlungsfällen mit Schaffung eines neuen Firmenbuchsubjekts. Hier kommen zusätzlich zu der eigentlichen „Umwandlungsgebühr“ nach Tarifpost 10 I lt. b Z 9 GGG die für die Eintragung des neuen Rechtsträgers vorgesehenen Gerichtsgebühren etwa für die Eintragung der Firma, des Sitzes, der Geschäftsanschrift oder des persönlich haftenden Gesellschafters zum Tragen. Hingegen fällt für diese Neueintragungen keine zweite Veröffentlichungsgebühr an, weil gemäß Art. XXIII Abs. 15 Firmenbuchgesetz Eintragungen über Einzelkaufleute, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften, die in der Datenbank des Firmenbuchs vorgenommen werden, als bekanntgemacht gelten und nicht veröffentlicht werden müssen, sodass die in § 10 HGB vorgesehene „papierene“ Veröffentlichung entfällt und daher auch kein Substrat für eine Veröffentlichungsgebühr nach Anmerkung 6 zur Tarifpost 10 GGG besteht. Ob in solchen Fällen eine zweite Eingabengebühr anfällt, hängt von der Zahl der tatsächlich eingebrachten Eingaben ab. Wenn beide Teilvergänge einer solchen Umwandlung in eine Eingabe aufgenommen werden, ist nur einmal Eingabengebühr zu entrichten.

Auf Basis dieser Rechtslage werden vom ADV - System Entscheidungsvorschläge an das mit der Gebührenvorschreibung befasste Justizverwaltungsorgan unterbreitet, von denen naturgemäß je nach Lage des Falles abgewichen wird.

Die aus Anlass dieser Anfrage vom Bundesministerium für Justiz eingeholten Berichte der Justizbehörden haben ergeben, dass die mit der Kostenvorschreibung befassten Organe diese Erledigungsvorschläge in der Regel übernehmen und auf den jeweiligen Fall adaptieren. Damit kommt es im Regelfall zu einer Gebührenvorschreibung im Sinne des oben dargelegten Kumulationsprinzips. Zum Teil sind aus

diesen Berichten aber auch regionale Divergenzen in Einzelfragen zu Tage gekommen, denen das Bundesministerium für Justiz im Wege der dafür vorgesehenen Verbreitungsinstrumente im Sinne einer Vereinheitlichung der Vollzugspraxis entgegenwirken wird.

Zu 3:

Die Zahl der umgewandelten Kapitalgesellschaften gemäß dem Umwandlungsgesetz stellt sich seit 1995 wie folgt dar:

Jahr	Zahl
1995	217
1996	2351
1997	923
1998	853
1999	774

Zu 4:

Aus dem ADV - System kann eine Aussage über die Gebühren erst ab dem Jahr 1998 gemacht werden und auch hier ist diese Aussage nur bedingt gültig, weil erst seit Mitte 1998 verlässliche Daten vorhanden sind.

Im Jahr 1998 wurden gemäß dem Umwandlungsgesetz für zu löschen Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) in Summe eine Bekanntmachungsgebühr in der Höhe von 2,481.000 S sowie für Eintragung der Rechtstatsache der Umwandlung eine Gebühr von insgesamt 2,898.000 S verrechnet . Im Jahr 1999 betragen diese Gebühren 2,286.000 S bzw. 2,684.500 S.

Zu 5:

Da sich die für den jeweiligen Vorgang insgesamt zu bezahlenden Beträge aus einer Mehrzahl von Gebührenarten und -komponenten zusammensetzen, kann dazu keine abschließende, allgemein gültige Aussage getroffen werden. Jedoch lässt sich in der Regel sagen, dass bei Zugrundelegung einer Rechtsauffassung, wonach entgegen der in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 dargelegten Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Justiz der Gebührentatbestand nach Tarifpost 10 I lit. b Z 9 GGG nur einmal zur Anwendung käme, der Gebührentengesamtbetrag um die entsprechende Position von 3.500 S vermindert würde. Eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu dieser Frage liegt nicht vor.

Zu 6:

Auf Grund des dem Gebührensystem für Firmenbucheintragungen immanenten Kummulationsprinzips ist an eine Änderung des mehrfachen Anfallens von Eintragungsgebühren bei Umwandlungsvorgängen nicht gedacht. Hingegen plant das Bundesministerium für Justiz im Zusammenhang mit einer Umstellung der Veröffentlichung von Firmenbucheintragungen in Papier auf eine elektronische Publikation entsprechend den dadurch möglichen Kosteneinsparungen auch eine deutliche Entlastung im Bereich der Veröffentlichungsgebühr.